

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juni 1874.

№ 24.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 227.
 2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (M.G.M. S. 375), betreffend die Aufertüchtung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate April 1874 zu einem festen Werth verhältnisse eingelösten deutschen Landesgoldmünzen; Ueber-

sicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 228.
 3. **Salz- und Steuer-Wesen:** Aufhebung des Hauptsteueramtes zu Anklam . . . 231.
 4. **Marine und Schiffsahrt:** Mittheilung, betr. Schiffer-rc. Prüfung in Altona . . . 230.
 5. **Heimath-Wesen:** drei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen . . . 231.
 6. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . 231.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Maria Wieberger, 45 Jahre alt,
2. die unverehelichte Mathilda Gugg, 36 Jahre alt,
3. die Schneiderin Katharina Dabler, 35 Jahre alt,
 zu 1 bis 3 ortsangehörig zu Oberndorf (Bezirkshauptmannschaft Salzburg in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Laufen vom 13. Mai d. Js.;
4. der Hufschmied Simon Wrißling aus St. Martin (Bezirkshauptmannschaft Wlabischgrätz in Oesterreich), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises in Ulm vom 22. Mai d. Js.;
5. der Schlosser Joseph Andres, geboren den 3. März 1851 zu Straßburg i. E., zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

